Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 54.

(Nr. 4533.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienwerder Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 3. September 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Marienwerder Kreises im Regierungsbezirk Marienwerder auf den Kreistagen vom 28. Dezember 1854., 31. Mai 1855. und 14. April 1856. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

30	zu	1000 Rthlr.	=	30,000 Rthlr.,
60	=	500 =	=	30,000 =
400	=	100 =	=	40,000 =
			=	100,000 Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1866. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Oktober 1856.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bromberg, den 3. September 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Für den Minister des Innern: v. Raumer.

v. Bodelschwingh.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer Esche.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation

des

Marienwerder Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm 4. Februar und ..ten .... 1856. Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 28. Dezember 1854., 31. Mai 1855. und 14. April 1856. wegen Aufnahme einer Schuld von 100,000 Thalern, bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Marienwerder Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Thalern geschieht vom Jahre 1866. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslosung erfolgt vom Jahre 1866. ab in dem Monate Dezember jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt in der Zeit vom 20. bis 31. Dezember des betreffenden Jahres und wird wiederholt in der Zeit vom 20. bis 31. März, 20. bis 30. April und 20. bis 31. Mai des folgenden Jahres; sie erscheint in dem Preußischen Staats-Anzeiger, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder, in dem Kreisblatte des Kreises Marienwerder und in der Ostbahn; im Falle des Eingehens des letzteren Blattes in einem anderen, von der Königlichen Regierung zu bestimmenden und in ihrem Amtsblatte bekannt zu machenden Blatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Marienwerder, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Gesetze bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Marienwerder.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf .....jährige Perioden ausgegeben.

Die

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Marienwerder gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Marienwerder, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Marienwerder Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Marienwerder Kreises

Littr. ...... № ...... über ...... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ...... Thaler ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Marienwerder.

Marienwerder, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Marienwerder Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Marienwerder Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Marienwerder Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler

à fünf Prozent Zinsen die .....te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Marienwerder.

Marienwerder, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Marienwerder Kreise.

(Nr. 4534.) Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1856., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinden Burtscheid, St. Vith, Montjoie, Stolberg, Düren, Malmedy und Gemünd, Regierungsbezirks Aachen, und Saarlouis, Regierungsbezirks Trier.

Ich will auf Ihren Bericht vom 26. August d. J., dessen Anlagen hierbei zurückgehen, den auf dem Rheinischen Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden Burtscheid, St. Vith, Montjoie, Stolberg, Düren, Malmedy, Gemünd und Saarlouis, deren Antrage gemäß, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai d. J. hiermit verleihen, wonach Sie das Weitere zu veranlassen haben.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Bromberg, den 4. September 1856.

Friedrich Wilhelm.

Für den Minister des Innern:
v. Raumer.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4535.)

(Nr. 4535.) Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1856., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinden Wald, Gräfrath, Leichlingen, Höhscheid, Dorp und Kaldenkirchen, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Auf Ihren Bericht vom 28. August d. J., dessen Anlagen zurückgehen, will Ich den auf dem Rheinischen Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden Wald, Gräfrath, Leichlingen, Höhscheid, Dorp und Kaldenkirchen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, deren Antrage gemäß, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai d. J. hiermit verleihen, wonach Sie das Weitere zu veranlassen haben.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Bromberg, den 4. September 1856.

Friedrich Wilhelm.

Für den Minister des Innern:
v. Raumer.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4536.) Allerhöchster Erlaß vom 11. September 1856., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Prüm, Regierungsbezirks Trier.

Ich will auf Ihren Bericht vom 5. September d. J., dessen Anlage zurückfolgt, der auf dem Rheinischen Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinde Prüm, im Regierungsbezirk Trier, dem Antrage derselben gemäß, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai d. J. hierdurch verleihen, und überlasse Ihnen hiernach die weitere Verfügung.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Heilsberg, den 11. September 1856.

Friedrich Wilhelm.

Für den Minister des Innern:
v. Raumer.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4537.) Allerhöchster Erlaß vom 24. September 1856., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinden Rheydt, Radevormwald, Dahlen, Merscheid, Odenkirchen und Wevelinghofen, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Ich will auf Ihren Bericht vom 19. September d. J., dessen Anlagen hierbei zurückgehen, den auf dem Rheinischen Provinziallandtage im Stande der Städte

Städte vertretenen Gemeinden Rheydt, Radevormwald, Dahlen, Merscheid, Odenkirchen und Wevelinghofen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, nach ihrem Antrage die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai d. J. hierdurch verleihen, und überlasse Ihnen demgemäß die weitere Verfügung.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 24. September 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4538.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Oktober 1856., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Oberwesel, Regierungsbezirks Coblenz.

Ich will auf Ihren Bericht vom 25. September d. J. der Gemeinde Oberwesel, im Regierungsbezirk Coblenz, deren Antrage gemäß, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai d. J. hierdurch verleihen, wonach Sie das Weitere zu veranlassen haben.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Im Lindich bei Hechingen, den 3. Oktober 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4539.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Hagen resp. Herdecke nach Siegen von Seiten der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 13. Oktober 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft in der General-Versammlung vom 5. Januar 1856. die Uebernahme des Baues und Betriebes einer Eisenbahn von Hagen resp. Herdecke nach Siegen nach Maaßgabe des dem Gesetze vom 30. April 1856. (Gesetz-Sammlung S. 329.) beigedruckten Vertrages vom $\frac{13.}{14.}$ Februar 1856. beschlossen und demzufolge den anliegenden Nachtrag zu ihrem Statut (Gesetz-Sammlung für 1844. S. 315 ff.) vereinbart hat, wollen Wir der genannten Gesellschaft zum Baue und Betriebe der vorbezeichneten Eisenbahn hierdurch die landesherrliche Konzession ertheilen und den erwähnten Nachtrag in allen Punkten hiermit bestätigen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unter-

Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation, sowie das Gesetz, betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe, vom 30. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung S. 449.), auf das in Rede stehende Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde soll nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Oktober 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons. v. Bodelschwingh.

Zweiter Nachtrag
zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

Artikel 1.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft nimmt die von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn zwischen Hagen und Herdecke ausgehende, durch das Thal der Lenne nach und bis Siegen führende Ruhr-Sieg-Eisenbahn, wofür durch den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April dieses Jahres die Garantie des Staates für einen jährlichen Reinertrag von drei und einem Viertel Prozent des in dem neuen Unternehmen anzulegenden, vorläufig zu zwölf Millionen zweihundert funfzigtausend Thalern angenommenen Kapitals bewilligt ist, als integrirenden Theil ihres Unternehmens auf, nachdem sie sich durch den am 13. und 14. Februar dieses Jahres mit dem Königlichen Eisenbahnkommissariate zu Cöln abgeschlossenen Vertrag, welcher als Theil des gegenwärtigen Nachtrags zum Gesellschaftsstatut erklärt wird, verpflichtet hat, die Erbauung und den Betrieb der genannten Eisenbahn unter den in jenem Vertrage enthaltenen Bedingungen zu übernehmen.

Artikel 2.

Ein Allerhöchstes Privilegium wird die besonderen Bestimmungen anordnen, nach welchen die gemäß §. 5. des bezogenen Vertrags vom 13. und 14. Februar dieses Jahres vorläufig zur Summe von zwölf Millionen zweihundert funfzigtausend Thaler auszugebenden drei und ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft als deren Prioritäts-Obligationen dritter Serie kreirt, verausgabt, verzinset, amortisirt und überhaupt verwaltet werden sollen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)